



Riegelsberg



Püttlingen



Heusweiler

Betriebs- und Benutzungsordnung für das EVS-Wertstoff-Zentrum Köllertal

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für alle Anlieferer/Anlieferungen aus privaten Haushalten aus dem Saarland.
- (2) Die Betriebs- und Benutzungsordnung gilt auch für die Entsorger des EVS-Wertstoff-Zentrums.
- (3) Die Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände sowie für die Zu- und Abfahrtswege.
- (4) Mit Befahren/Betreten des Wertstoff-Zentrums erkennt der Anlieferer/Entsorger diese Betriebs- und Benutzungsordnung als verbindlich an.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die aktuellen Öffnungszeiten des EVS-Wertstoff-Zentrums Köllertal sind auf der Internetseite der Gemeinden Riegelsberg, Heusweiler, der Stadt Püttlingen und auf der Internetseite des EVS nachzulesen.
- (2) Die Anlieferung der Wertstoffe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie spätestens 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten begonnen werden kann.
- (3) Abweichungen von den vorgenannten Öffnungszeiten werden rechtzeitig über die öffentlichen Bekanntmachungsblätter bekanntgegeben.
- (4) Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und die Benutzung der Anlage durch Unbefugte untersagt.

§ 3 Betreten des Wertstoff-Zentrums

- (1) Unbefugten ist das Betreten oder Befahren der Anlage verboten.
- (2) Der Benutzer hat sich vorher beim Aufsichtspersonal anzumelden.

- (3) Der Aufenthalt auf dem EVS-Wertstoff-Zentrum hat so zu erfolgen, dass Störungen des Betriebsablaufs vermieden werden.

§ 4

Weisungsrecht des Aufsichtspersonals

- (1) Das auf dem Wertstoff-Zentrum eingesetzte Aufsichtspersonal ist für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insofern berechtigt, notwendige Weisungen zu erteilen. Es übt auch das Hausrecht aus.
- (2) Die Anlieferer und Entsorger haben den Anweisungen des zuständigen Aufsichtspersonals Folge zu leisten (siehe Anlage 1).
- (3) Anlieferer, die gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung verstoßen, können befristet oder bei wiederholten Verstößen unbefristet von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 5

Verkehrsregelung und Sicherheitsbestimmungen

- (1) Das Wertstoff-Zentrum darf nur auf den gekennzeichneten Wegen und nur zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten befahren bzw. betreten werden. Dabei ist von den Fahrzeugen Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
- (3) Im gesamten Bereich des Wertstoff-Zentrums ist offenes Feuer verboten.
- (4) Die Anlieferer des EVS-Wertstoff-Zentrums dürfen keine Maschinen oder Geräte selbständig betätigen.
- (5) Hunde sind im Fahrzeug zu belassen. Kinder unterstehen der Aufsichtspflicht ihrer Eltern.
- (6) Unnötiger Lärm (z.B. Hupen, laute Musik) ist zu vermeiden.
- (7) Fotografieren ist nur nach Rücksprache mit dem Aufsichtspersonal erlaubt.

§ 6

Anlieferung und Entsorgung

- (1) Die Entscheidung über die Einstufung und Zulassung der Wertstoffe trifft das Aufsichtspersonal.

- (2) Die an dem EVS-Wertstoff-Zentrum angelieferten Wertstoffe müssen frei von verunreinigten Stoffen sein.
- (3) Werden Wertstoffe vermischt mit anderen Stoffen angeliefert, so ist das Aufsichtspersonal berechtigt, diese Anlieferung zurückzuweisen und vom Anlieferer zu verlangen, die verwertbaren Stoffe vor einer erneuten Anlieferung nach Materialgruppen zu sortieren.
- (4) Materialien, die von der Annahme ausgeschlossen sind, hat der Anlieferer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- (5) Die Abfuhr zur Verwertung erfolgt auf Anweisung des Aufsichtspersonals. Die Auftrags- und Begleitscheine sind dem Aufsichtspersonal vor Verlassen der Anlage vorzulegen.
- (6) Die Abgabe von Haushaltsauflösungen, Keller- und Garagenentrümpelungen etc. (Sperrmüllgroßmengen aus privatem Haushalt bis max. 2 m²) ist nur nach vorheriger Absprache bzw. Beratung möglich.

§ 7 Arbeitsschutz

Auf dem Gelände des Wertstoff-Zentrums finden, neben den gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit (u.a. ArbSchG, Asig, ArbStättV und BetrSichV), insbesondere die Regelungen der Unfallverhütungsvorschriften (UVV's) des zuständigen Unfallversicherungsträgers, der Unfallkasse Saarland Anwendung.

§ 8 Be- und Entladen

- (1) Die angenommenen Wertstoffe sind vom Anlieferer selbst in die dafür vorgesehenen Behälter einzugeben. Sofern es die Arbeitssituation vor Ort zulässt, kann Unterstützung durch das Aufsichtspersonal des EVS-Wertstoff-Zentrums erfolgen. Ein Recht auf Hilfeleistung besteht nicht.
- (2) Der Anlieferer hat für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen. Es werden nur vorsortierte Anlieferungen entgegen genommen.
- (3) Sofern auf der Rampe keine ausreichende Parkmöglichkeit besteht, ist das Parken oder Abstellen des Fahrzeuges auf der Auffahrt und der Ausfahrt zur Rampe untersagt.
- (4) Mit Abschluss des Entladevorgangs gehen die Wertstoffe in das Eigentum des EVS-Wertstoff-Zentrums über.
- (5) Verursachte Schäden auf dem Betriebsgelände oder verursachte Schäden der Einrichtungen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

- (6) Nach Beendigung des Abladevorganges ist das EVS-Wertstoff-Zentrum unverzüglich zu verlassen.
- (7) Das Einsteigen in die Sammelbehälter ist den Benutzern und dem Aufsichtspersonal ausdrücklich untersagt.
- (8) Der Fahrzeugmotor ist beim Entladen abzustellen.
- (9) Das Abstellen von Wertstoffen sowie Abfällen neben den Containern und außerhalb des EVS-Wertstoff-Zentrums ist verboten und kann mittels Anzeige mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 9 Verlorene Gegenstände

- (1) Das Aufsichtspersonal ist nicht verpflichtet, in den Sammelbehältern und – flächen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (2) Auf dem EVS-Wertstoff-Zentrum gefundene Wertgegenstände gelten als Fundsachen.

§ 10 Haftung

- (1) Das Betreten, Befahren und Benutzen des EVS-Wertstoff-Zentrums und dessen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des „Zweckverbandes Wertstoffhof Köllertal“, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.
- (2) Der Betreiber des EVS-Wertstoff-Zentrums übernimmt für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlage entstehen, keine Haftung.
- (3) Der Betreiber des EVS-Wertstoff-Zentrums haftet nicht für Kosten oder Aufwendungen, welche den Anlieferern durch Zurückweisung von Wertstoffen oder Abfällen entstehen.
- (4) Der Betreiber des EVS-Wertstoff-Zentrums und das Aufsichtspersonal haftet nicht für Schäden – insbesondere Fahrzeugschäden -, die bei Anlieferung und Entladung entstehen.
- (5) Bei Einschränkungen oder Unterbrechung des Betriebes der Anlage steht dem Anlieferer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 11
Inkrafttreten

Die Betriebs- und Benutzungsordnung für das EVS-Wertstoff-Zentrum Kollertal tritt am 01. November 2017 in Kraft.

Der Verbandsvorsteher
Gez.

Klaus Häusle